

Vorrede.

stecket / als ob die jetzige Röm. Keyf. Mayest. erstmals diesen streit / von des Hochlöblichen Hauses Oesterreichs zu der Cron Böhheim habende erbgerechtigkeit erzeget / da doch auß berührten Informatio-nibus vnd Beylagen zu sehen / daß die gerechtigkeit zu der erbfolge in beyden Königreichen Hungern vnd Böhheim / jederzeit sey für so gar gewiß vnd bekandt / so gar vnverneinlich vnd vntwidersprechlich ge-halten worden / daß in der Erbeinigung zwischen der Cron Böhheim vnd der Chur Pfalz im Jahr 1595. auffgerichtet / beede Häuser / das Königliche Böhheimische Oesterreichische / vnd das Churfürstliche Pfälzische Bayerische / in eodem prædicamento mit gleichlauten-den Worten gesetzt zu finden. Dahero dann die Verständigen con-cludirn vnd schliessen / daß / wann das Königreich Böhheim der wahlzerechtigkeit vnderworffen / auch die Chur Pfalz müsse ad e-andem qualitatem referirt werden. Hergegen aber / wann die Chur Pfalz erblich / müsse ex identitate terminorum nothwendig folgen / daß auch die Cron Böhheim erblich sey: wie ein jeder vnpassionirter Leser / auß der benzesagten Copen selbst handgreifflich hat zu erse-hen. Vnd kan solche schlusrede / so domals von Chur Pfalz placi-irt vnd beliebt worden / mit Päpstlichen Bullen / Keyserlichen Re-scripten / Königlichen testimoniis / Chur- vnd Fürstlichen attestatio-nibus / vnd der Böhheimen selbst eignen bekantnussen / nach der länge à sæculo ad sæculum bestetiget vnd bekräftiget werden / wie solches in meinem Lateinischen Tractatu, mit producierung der authentischen vnd bewehrten Copen / vnd einführung etlich hundert aucto-rum, weitläuffig vnd vmbständiglich von mir demonstrirt vnd be-wiesen wird.

Vnd demnach von der Röm. Keyf. Mayest. ist E. Gn. eine Ge-neral Commission auffgetragen vnd anbefohlen / so hette ich zwar / vermöge meiner vnderthänigen schriftlichen auisat ion, wol wünd-schen vnd leiden mögen / daß E. Gn. sich dem Gemeinen Nutz zum besten / hette mit der mühe gnädig beladen / vnd dero Reichs-ündi-gen

**